

Der Elektroroller – eine juristische Unbekannte

Für viele Kinder ist der Roller häufig die erste Gelegenheit, sich auf zwei Rädern fortzubewegen, hat man doch eine niedrige Sturzhöhe und die Gleichgewichtsschwankungen sind gegenüber einem Fahrrad auf dem das Kind treten muss, reduziert. Überrascht ist daher der Elektrotretroller-Nutzer (E-Scooter) über die in der Verordnung für Elektro-Kleinstfahrzeuge getroffenen Regelungen, die für Fahrzeuge mit Lenk oder Haltestange und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 20 km/h und einer Straßenzulassung gelten: E-Scooter sind auf Radwegen, Radfahrstreifen und in Fahrradstraßen erlaubt, nicht jedoch auf dem Gehweg, in der Fußgängerzone und in Einbahnstraßen entgegen der Fahrtrichtung. Nur in Einbahnstraßen und dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ dürfen auch E-Scooter entgegen der Fahrtrichtung benutzt werden.

Der E-Scooter hat den Vorteil, dass weder eine Mofa-Prüfbescheini-

gung noch ein Führerschein benötigt wird und bereits mit 14 Jahren genutzt werden kann. Ein Helm wird nicht benötigt.

Viele Regeln für Führer von Fahrrad und Pedelec gelten auch für Tretroller. E-Scooter sind gleichwohl als Kraftfahrzeuge (Elektrokleinstfahrzeuge) qualifiziert. Dementsprechend gelten in vielen Fällen die gleichen Regeln wie für Autos / Motorräder.

Es gelten daher die gleichen Promillegrenzen wie bei PKW-Fahrern. Für den Verstoß gegen die 0-Promille-Grenze in der Probezeit gibt es einen Punkt, für das Fahren im betrunkenen Zustand 2 bis 3 Punkte. Das Bußgeld beträgt bei Ersttätern 500,00 € und zusätzlich 250,00 € bei einem Verstoß gegen die 0-Promille-Grenze in der Probezeit – ab 0,5 Promille wird ein Fahrverbot verhängt, das in gleicher Weise für die Nutzung eines Autos oder Motorrads gilt. Ab 1,1 Promille begeht der Roller-Fahrer eine Straftat, die gemäß § 69 StGB

grundsätzlich mit dem Entzug der Fahrerlaubnis geahndet wird.

Keine Regel ohne Ausnahme

Obwohl bei einer Fahrt mit einem E-Scooter mit einer Blutalkoholkonzentration ab 1,10 Promille der Straftatbestand des § 316 StGB erfüllt ist und z.B. in Bayern mit dem Entzug der Fahrerlaubnis geahndet wird, zeigen sich viele Gerichte entgegenkommender und setzen lediglich ein Fahrverbot fest. Die Regelvermutung, der Fahrer sei bei einer Alkoholfahrt mit dem E-Scooter ungeeignet, ein Fahrzeug im Straßenverkehr zu führen, lasse Ausnahmen bei besonderen Umständen zu. Diese lägen bei E-Scootern schon deshalb vor, da diese durch ihr geringeres Gewicht und ihre geringere Höchstgeschwindigkeit weniger gefährlich als PKW oder Krad seien. Insofern ist ein E-Scooter eher mit einem Fahrrad oder einem Pedelec vergleichbar, zumal auch die Leistungsanforderungen bei dem Führen eines E-Scooters, wie Halten

des Gleichgewichts und kontrollierte Lenkbewegungen nahezu identisch mit denen des Fahrens auf dem Fahrrad seien. Es werden häufig nur Tagessätze von 25 bis 30 Tagen und ein dreimonatiges Fahrverbot festgesetzt. Letzten Endes kommt es auch hier auf die Umstände des Einzelfalles an, Grad der Alkoholisierung, Art und

Länge der gefahrenen Strecke, Ausfallerscheinungen etc.

Ab 1,6‰ gilt das Gleiche wie bei einer Trunkenheitsfahrt mit Fahrrad oder PKW: Eine Medizinische Psychologische Untersuchung wird fällig!

Franz Thomas Pfeifer
Fachanwalt für Verkehrsrecht

PFEIFER & KOLLEGEN
Rechtsanwälte



FRANZ THOMAS PFEIFER

Fachanwalt für Verkehrsrecht



Bahnhofstraße 18 • 09111 Chemnitz
Telefon: 0371/38235-0 • Fax: 0371/38235-10
E-Mail: info@pfeifer-und-kollegen.de
www.pfeifer-und-kollegen.de